

Regionales Schulabkommen Ostschweiz vom 1. März 2001: Kommentar

A. Einleitung

Die Vereinbarung über Schulbeiträge von Schulen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe hat insofern an Bedeutung verloren, als sie durch andere Abkommen abgelöst worden ist. Auf gesamtschweizerischer Ebene bestehen die folgenden Abkommen:

- Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999-2005 vom 4. Juni 1998
- Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998

Bedarf besteht einzig noch an einer Regelung des Zugangs zu ausserkantonalen Schulen für Auszubildende der Sekundarstufe II. Die EDK Ostschweiz hat am 27. Oktober 2000 und am 24. Januar 2001 beschlossen, dass für den Bereich der Sekundarstufe II ein neues Abkommen vorbereitet werden soll, weil das bestehende Abkommen auf Grund der Kündigung des Kantons Zürich an Bedeutung verloren hat. In einem neuen Abkommen sind der Kanton Schwyz und das Fürstentum Liechtenstein als Vereinbarungspartner vorzusehen. Bei der neuen Vereinbarung soll unterschieden werden zwischen dem Zugang zu Schulen mit und ohne Aufnahmeverpflichtung. Das neue Abkommen soll auf Beginn des Schuljahres 2001/2002 Rechtskraft erlangen.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Zweck

Zu regeln sind der Zugang zu ausserkantonalen Schulen, die Leistung von Schulbeiträgen des Wohnsitzkantons sowie die Gleichstellung von Auszubildenden aus allen Vereinbarungskantonen. Nicht in diesem Abkommen geregelt werden soll die allfällige Aufteilung der Schulbeiträge zwischen Wohnsitzkanton, Wohnsitzgemeinde und Dritten. Dafür ist das jeweilige Recht des Wohnsitzkantons massgebend. Die Pflicht zur Leistung von Schulbeiträgen liegt in jedem Fall beim Vereinbarungskanton.

Art. 2 Geltungsbereich

a) Grundsatz

Zu regeln sind die dem Abkommen zu unterstellenden Schultypen und Ausbildungsgänge. Im Wesentlichen handelt es sich um gymnasiale Maturitätsschulen, Handelsmittelschulen und Diplommittelschulen sowie um Ausbildungsgänge zur Erlangung der Berufsmaturität nach der Lehre. Soweit dem Abkommen auch Schulen auf der Sekundarstufe II für die Lehrerbildung unterstehen (was bis zur Überführung der Seminare in Pädagogische Hochschulen der Fall sein wird), werden sie ebenfalls berücksichtigt.

Ferner ist festzustellen, dass die Trägerschaft der betroffenen Schulen für die Unterstellung unter das regionale Schulabkommen nicht von Bedeutung ist. Es können öffentliche Schulen und solche mit privatrechtlicher Trägerschaft unterstellt werden.

Art. 3

b) Unterstellung

Es handelt sich um eine Vereinbarung nach dem "à-la-carte-Prinzip". Dies bedeutet, dass die Standortkantone frei sind, welche Schulen sie der Vereinbarung unterstellen wollen. Die Wohnsitzkantone ihrerseits sind im Entscheid frei, für welche Schulen sie die Vereinbarung anwenden wollen. Die vom Standortkanton "angebotenen" Schulen und die vom Wohnsitzkanton "anerkannten" Schulen werden im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgelistet (siehe Art. 15).

Art. 4

c) Vorbehalt

Verschiedene Kantone haben Vereinbarungen zum Besuch einer Mittelschule im Nachbarkanton abgeschlossen. Neuestes Beispiel dafür ist die Vereinbarung zwischen den Regierungen der Kantone St. Gallen und Thurgau über die Beteiligung des Kantons Thurgau an der Kantonsschule Wil. Diese und andere bilaterale Verträge gehen diesem regionalen Schulabkommen vor. Sie sind davon in keiner Weise beeinflusst. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich bei den bilateralen Verträgen insbesondere um solche zum Besuch von Schulen in Grenzregionen handelt.

Art. 5 Gleichstellung von Auszubildenden

Wesentliches Merkmal dieser Vereinbarung ist, dass Auszubildende aus Vereinbarungskantonen völlig gleich gestellt sind, d.h. sie unterstehen hinsichtlich Zulassungsvoraussetzungen, Promotion und Abschluss den gleichen Vorschriften.

Art. 6 Schulgelder und Gebühren

Die Erhebung von Schulgeldern und Gebühren durch den Standortkanton bleibt gewährleistet. Dabei ist sicherzustellen, dass Auszubildende aus dem Standortkanton und Auszubildende aus Vereinbarungskantonen mit den gleichen Schulgeldern und Gebühren belegt werden.

Art. 7 Aufnahmepflicht

Im Gegensatz zu früheren regionalen Vereinbarungen unterscheidet das neue regionale Schulabkommen zwischen Schulen mit Aufnahmepflicht für Auszubildende mit Wohnsitz im Vereinbarungskanton und solchen ohne Aufnahmepflicht. Der Grund liegt darin, dass verschiedene Kantone nur bereit sind, Auszubildende aus anderen Kantonen aufzunehmen, wenn dadurch keine zusätzlichen Klassen geführt werden müssen.

Art. 8 Schulbeiträge

a) bei Aufnahmepflicht

Der Kanton Zürich ist dem Regionalen Schulabkommen (RSA 2000) der EDK Region Nordwestschweiz (NW EDK) beigetreten. Damit hat er sich verpflichtet, Auszubildenden aus Nichtvereinbarungskantonen nicht günstigere Bedingungen zu gewähren, als solchen aus dem Einzugsgebiet des RSA 2000. Damit steht fest, dass der Kanton Zürich einem Ostschweizer Schulabkommen nur beitreten kann, wenn Gewähr dafür besteht, dass dort nicht tiefere Schulbeiträge vereinbart werden. Mit anderen Worten ist zur Sicherstellung des Beitritts des Kantons Zürich darauf zu achten, dass die untere Grenze der Schulbeiträge jene des Regionalen Schulabkommens der EDK-Region Nordwestschweiz nicht unterschreiten. Formell werden die Ansätze aber durch die EDK-Ost festgelegt.

Art. 9

b) ohne Aufnahmepflicht

Das Abkommen sieht vor, dass für Schulen ohne Aufnahmepflicht ein Schulbeitrag vereinbart wird, welcher der Hälfte der Ansätze nach Art. 6 entspricht. Dieser reduzierte Ansatz ist gerechtfertigt, weil ohne Aufnahmepflicht nicht Durchschnittskosten anfallen, sondern lediglich Grenzkosten gedeckt werden müssen.

Art. 10

b) Anpassung

Die Beiträge gelten vorerst für das Schuljahr 2001/02. Nachher werden sie jeweils für zwei Schuljahre festgelegt.

Art. 11 und Art. 12 Standortkanton und zahlungspflichtiger Kanton

Die Vereinbarung unterscheidet zwischen dem Standortkanton und dem zahlungspflichtigen Kanton. Standortkanton ist der Kanton, in welchem die Schule ihren Sitz hat. Zahlungspflichtiger Kanton ist der Kanton, in welchem die auszubildende Person ihren stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 13 Beziehungen zu Nichtvereinbarungskantonen

Ob der Standortkanton auch Auszubildende mit Wohnsitz in Nichtvereinbarungskantonen aufnehmen will, bleibt ihm anheim gestellt. Das gilt auch für die Festlegung der Schulbeiträge, der Schulgelder und der Gebühren, allerdings mit dem gewichtigen Vorbehalt, dass diese nicht tiefer sein dürfen, als diejenigen für Auszubildende aus Vereinbarungskantonen. Dass auch dies unter dem Vorbehalt von Art. 4 der Vereinbarung gilt, liegt auf der Hand.

Art. 14 Koordinationsstellen

Bezüglich des Vollzugs der Vereinbarung soll die bewährte Lösung der Vergangenheit fortgesetzt werden. Danach bezeichnet jeder Vereinbarungskanton eine Koordinationsstelle, die kantonsintern für den Vollzug der Vereinbarung verantwortlich ist. Die Leitungen der kantonalen Koordinationsstellen schliessen sich in der "Konferenz der Koordinationsstellen-Leitungen der EDK-Ostschweiz" zusammen. Für die Einrichtung eines Sekretariats ist das Regionalsekretariat der EDK-Ost zuständig.

Art. 15 Liste der Auszubildenden

Der Koordinationsstelle des zahlungspflichtigen Kantons ist eine Liste der Auszubildenden einzureichen. Der Zeitpunkt dafür wird auf Beginn des Schuljahres oder auf Beginn eines Semesters festgelegt. Der zahlungspflichtige Kanton muss Gelegenheit haben, gegen diese Liste in- nert 30 Tagen bei der Schule Einwände anzubringen. Im andern Fall gilt die Liste als akzeptiert.

Art. 16 Rechnungsstellung

Die Schule stellt der Koordinationsstelle des zahlungspflichtigen Kantons Rechnung. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgt bei semesterweiser Geltendmachung auf Ende des Semesters und bei jährlicher Rechnungsstellung auf Ende des Schuljahres. Die Zahlungsfrist wird auf 30 Tage festgelegt.

Massgebend für die Rechnungsstellung ist nicht etwa die Liste der Auszubildenden gemäss Art. 15, sondern die Stichtage vom 15. November (bei semesterweise Rechnungsstellung) und vom 15. Mai (bei jährlicher Rechnungsstellung).

Art. 17 Änderung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann nur mit Zustimmung aller Vereinbarungskantone geändert werden. Soweit Änderungen in den Anhängen zur Vereinbarung vorgenommen werden sollen, bedürfen diese der Zustimmung der betroffenen Kantone. Strebt nur ein Kanton einseitige Änderungen in den Anhängen an, hat er dies schriftlich mitzuteilen. Sollen Schulen im Anhang I gestrichen werden oder sollen die Schulbeiträge im Anhang II erhöht werden, gilt eine Frist von zwei Jahren, jeweils auf Beginn des Schuljahres. Die Aufnahme neuer Schulen in den Anhang I oder die mindestens theoretisch denkbare Reduktion von Schulbeiträgen im Anhang II können jederzeit vorgenommen werden.

Art. 18 Beitritt weiterer Kantone

Auch wenn von einem "Regionalen Schulabkommen" gesprochen wird, ist es denkbar, dass diesem weitere Kantone beitreten können. In diesem Sinn darf das Wort "Regional" nicht gleichgesetzt werden mit der EDK-Region Ostschweiz. Immerhin bedarf die Aufnahme weiterer Kantone der Zustimmung aller Vereinbarungskantone.

Art. 19 Kündigung der Vereinbarung

Jeder Kanton kann unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres von der Vereinbarung zurücktreten. Die Rücktrittsabsicht ist indessen an eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten der EDK-Ost gebunden. Gleichzeitig ist eine Kopie der Kündigung allen Vereinbarungskantonen zuzustellen.

Art. 20 Abschluss der begonnenen Ausbildung

Die Auszubildenden dürfen im ordnungsgemässen Abschluss der Schule weder durch Revision noch durch Kündigung der Vereinbarung benachteiligt werden. Insbesondere ist es Sache des Wohnsitzkantons, den Schulbeitrag bis zum ordentlichen Abschluss der begonnenen Ausbildung zu tragen. In der Vereinbarung nicht geregelt ist die Zahlungspflicht des Wohnsitzkantons bei einer Dauer der Ausbildung, die über die ordentliche Zeit hinausgeht, was beispielsweise bei Repetition einer Klasse der Fall ist. Die EDK-Ost geht davon aus, dass in diesem Fall der Wohnsitzkanton ebenfalls bis zum Abschluss der Ausbildung zahlungspflichtig bleibt. Hingegen kann es nicht angehen, dass eine Ausbildung unterbrochen wird und ein allfälliger Wiedereintritt des Schülers nach dem Unterbruch automatisch zu den bisherigen Bedingungen möglich ist.

Art. 21 Inkrafttreten und Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Bereits die bisherige Ostschweizer Vereinbarung sah für die Kündigung eine dreijährige Frist auf Ende eines Schuljahres vor. Dies würde bedeuten, dass das bestehende Abkommen - mit Ausnahme der Zugehörigkeit des Kantons Zürich, der bereits gekündigt hat, noch bis zum Ablauf des Schuljahres 2003/2004 angewendet werden müsste. Nachdem aber keine grundsätzliche Opposition besteht, ein neues Abkommen sofort anzuwenden, ist für beitriftswillige Kantone ein Inkrafttreten auf Beginn des Schuljahres 2001/2002 vorzusehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt zustande kommt, d.h. dass fünf Kantone den Beitritt rechtskräftig erklärt haben.

Unter diesen Voraussetzungen wird die Vereinbarung über die Schulbeiträge von Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe vom 9. Juni 1994 für Kantone, die den Beitritt zur neuen Vereinbarung erklärt haben, auf Ende des Schuljahres 2000/2001 ausser Kraft gesetzt.

Anhang I

Anhang I kann erst definitiv erstellt werden, wenn sowohl über die vom Standortkanton bezeichneten Schulen als auch über die vom Wohnsitzkanton anerkannten Schulen Klarheit besteht. Das "à-la-carte-Prinzip" setzt voraus, dass jeder Kanton eine Erklärung darüber abgibt, welche Schulen er der Vereinbarung unterstellen will (mit und/oder ohne Aufnahmepflicht) und für welche Schulen er als Wohnsitzkanton die Zahlungspflicht anerkennt (mit und/oder Aufnahmepflicht).

Anhang II

Diese Ansätze entsprechen jenen des Regionalen Schulabkommens der NW EDK (RSA 2000). Sie gelten für das Schuljahr 2001/2002. Nachher werden sie durch die EDK-Ost mit einer vorgesehenen Dauer von zwei Jahren neu festgelegt.